

BESCHLUSSVORLAGE V0782/18 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Jugend und Sport
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Scheuer, Wolfgang
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	sozial+sportreferat@ingolstadt.de	
Datum	24.09.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	04.10.2018	Vorberatung	
Stadtrat	25.10.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einrichtung eines Nothilfefonds für Senioren und bedürftige Familien
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Nach Prüfung durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, den Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Ingolstadt (BGI) vom 13.7.2018 abzulehnen.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.7.2018 wurde der Antrag der Fraktionsgemeinschaft der Bürgergemeinschaft Ingolstadt (BGI) die Einrichtung eines Nothilfefonds für Senioren und bedürftige Familien zur Weiterbehandlung an die Verwaltung verwiesen.

Nach Prüfung der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die bereits angebotenen Hilfen für in Not geratene Senior/-innen und Familien ausreichend ist und ein weiterer Unterstützungsfonds nicht notwendig ist.

In Ingolstadt werden Bürgerinnen und Bürger, die sich in einer finanziellen Notsituation befinden und die vorhandenen Ansprüche der verschiedenen Leistungsgesetze diese Bedarfe nicht abdecken können durch folgende freiwillige Leistungen unterstützt werden:

1. Verein „Familien in Not“

Der Verein wurde im Oktober 2009 auf Initiative der Familienbeauftragten und Sibylle Hertel (langjährige Vorsitzende der Tafel in Ingolstadt) gegründet, um Familien in Notsituationen schnell helfen zu können. Vorbild war der bereits seit über 20 Jahren bestehende Verein Familien in Not e.V. Pfaffenhofen.

Der Verein unterstützt Familien in Notlagen aus Ingolstadt und der Region auf Antrag und sofern keine andere Stelle vorrangig zuständig ist. Unterstützung bei der Antragstellung leisten Beratungsstellen und Mitarbeiter/-innen der Familienbeauftragten.

Vollständig ausgefüllte Anträge werden dem Vorstand des Vereins vorgelegt, der in der Regel innerhalb weniger Tage eine Entscheidung trifft. Unterstützung wird in der Regel durch Sachleistungen gewährt, in Einzelfällen auch als Darlehen.

Der Verein finanziert sich komplett durch Spenden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Stadt Ingolstadt fördert den Verein dahingehend, dass eine Mitarbeiterin der Familienbeauftragten ein Stundenkontingent für die Unterstützung von Familien bei der Antragstellung zur Verfügung hat und die Anträge an den Vorstand weiterleitet.

Familien in Not e.V. Ingolstadt legt derzeit den Schwerpunkt auf die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren und legt besonderen Wert auf die Unterstützung der Bildungs- und Teilhabechancen der betroffenen Kinder. 2017 wurden insgesamt 132 Familien mit ca. 100.000 € durch den Verein finanziell unterstützt.

Aktuell wägt der Verein eine Satzungsänderung ab, die es ermöglichen würde zukünftig auch Senioren zu unterstützen.

2. Elisabeth-Hensel-Stiftung

Diese Stiftung unterstützt bedürftige Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr. Zuwendungen können zudem nur Personen erhalten, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen seit mindestens 10 Jahren in Ingolstadt haben. Die Stiftungsmittel werden nur nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen gewährt. Die Auszahlung ist auf jährlich 2.000 € begrenzt.

Die Anträge sind beim Hauptamt einzureichen. Zur Feststellung der Bedürftigkeit werden die Regelsätze der Sozialhilfe nach § 28 SGB XII sowohl für das Einkommen als auch das Vermögen herangezogen. Der Familienstatus wie z. B. Alleinstehend oder Verheiratet wird für die Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

Generell liegt finanzielle Hilfebedürftigkeit vor, wenn das Einkommen das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe gem. § 28 SGB XII nicht übersteigt. Zudem darf das vorhandene Vermögen ebenfalls den dreifachen Freibetrag des SGB XII nicht übersteigen.

Von der Elisabeth-Hensel-Stiftung werden Maßnahmen der Gesundheitsförderung unterstützt, die in einem Leistungskatalog festgelegt sind.

Darüber hinaus werden Zuwendungen für Maßnahmen der Freizeitgestaltung, wie Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr oder Heizkostenzuschüsse ausbezahlt.

Im Jahr 2017 wurden 94 Anträge mit ca. 17.000 € bewilligt. Im Jahr 2018 wurden bisher 12.000 € ausgegeben.

Weitere Details können auf der städt. Internetseite unter Rathaus > Verwaltung und Beteiligung > Beteiligungen, Stiftungen & Zweckverbände > Stiftungen abgerufen werden.

3. Amt für Soziales

Das Amt für Soziales ist grundsätzlich für alle bedürftigen Personen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters fallen. In diesem Zusammenhang gewährt das Amt, neben Leistungen wie der Hilfe zur Pflege und der Krankenhilfe, vor allem laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dies geschieht in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Für besondere Bedarfe, wie die Erstausrüstung einer Wohnung, Anschaffungen wegen der Geburt eines Kindes oder Kosten im Zusammenhang mit orthopädischen Schuhen oder Therapeutischen Geräten, werden auch einmalige Beihilfen gewährt.

Diese Beihilfen können in Ausnahmefällen auch an Personen gewährt werden, die keine laufenden Leistungen beziehen. Dabei ist allerdings das sozialhilferechtlich einzusetzende Einkommen anzurechnen und die sozialhilferechtlichen Vermögensfreigrenzen zu beachten.

Aus Sicht des Amtes können damit alle existenzbedrohenden Bedarfsfälle, in denen von der Solidargemeinschaft geholfen werden sollte, abgedeckt werden.

Daneben verfügt das Amt noch über Restmittel in Höhe von aktuell 545,84 € auf einem Sonderkonto. Dort sind vor Jahrzehnten Spenden für Bedürftige eingegangen.

Weiter gibt es ein spezielles Spendenkonto für den Asylbereich, auf dem zweckgebundene Spenden für den Asylbereich eingegangen sind. Der aktuelle Stand hier beträgt 22.393,23 €. Davon werden besondere Anschaffungen, wie z.B. Sporteinrichtungen beschafft.

4. Beispiel Nothilfefonds für Senior/-innen in der Stadt Würzburg

Die antragstellende Fraktion BGI erwähnt als Beispiel den Nothilfefonds der Stadt Würzburg.

Dort werden, ähnlich wie in den oben geschilderten Hilfeinrichtungen der Stadt Ingolstadt in Not geratene Senior/-innen mit einem Maximalbetrag von 300,-€ je Person und Jahr unterstützt. Im Hinblick auf die bei der Antragstellung vielfältigen Einkommens- und Vermögensnachweise kann dort nicht von einer unbürokratischen Hilfsmöglichkeit gesprochen werden.

Fazit: Da, wie in den Ziffern 1 - 3 der Vorlage geschildert, in Ingolstadt bereits mehrere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, auch für in Not geratene Senior/-innen existieren, wird kein Bedarf für einen weiteren Nothilfefonds gesehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Ablehnung des Antrages vor.